

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 33/2005

Sitzung vom 20. April 2005

557. Anfrage (Eingezogene Vermögenswerte)

Kantonsrätin Rosmarie Frehsner, Dietikon, hat am 7. Februar 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Im Jahr 2003 hat die für Geldwäscherei und internationale Rechts- hilfe zuständige BAK IV (heute STA 1, Abteilung B) ein Strafverfahren gegen einen japanischen Staatsbürger geführt. In diesem Verfahren wurden zwei Bankkonten blockiert mit Einlagen im Wert von 61 Mio. Schweizer Franken. Dieses Verfahren ist meines Wissens abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind seitens der japanischen Behörden Forderungen zur Rückzahlung ergangen, respektive sind solche noch zu erwarten?
2. Wo befinden sich diese Gelder zum heutigen Zeitpunkt?
3. In wessen Zuständigkeit sind diese Gelder?
4. Wie werden diese Gelder, sofern sie dem Kanton Zürich zufallen, verwendet?
5. Wird das Geld mindestens teilweise der Strafverfolgung zufließen, wie dies zum Teil in anderen Kantonen der Fall ist?
6. Kommt das am 1. August 2004 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG) im konkreten Fall zur Anwendung oder war das Verfahren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rosmarie Frehsner, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich sind bis heute keine offiziellen Forderungen der japanischen Behörden auf Teilung eingezogener Vermögenswerte eingegangen. Anlässlich verschiedener Kontakte wurde von deren Seite jedoch darauf hingewiesen, dass geprüft werde, ob eine solche Forderung gestellt werden könne. Die Einreichung entsprechender Forderungen kann insofern vorderhand nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 2:

Die beschlagnahmten bzw. eingezogenen Vermögenswerte wurden im Jahr 2004 umfassend von der Staatskasse vereinnahmt und in der Staatsrechnung 2004 ausgewiesen. Die Vereinnahmung im Gesamtbetrag von

Fr. 58426892.90 ist als Ertrag in der Leistungsgruppe Nr. 2204, Strafverfolgung Erwachsene, verbucht. Das Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG; SR 312.4) enthält für internationale Verhältnisse keine zwingenden Verteilungsvorgaben, verweist aber im Grundsatz auf die innerstaatlichen Teilungsvorschriften. Insofern und mit Rücksicht auf bisherige Gepflogenheiten sind gesamthafte Forderungen des Bundes und des Staates Japan von höchstens der Hälfte des eingezogenen Betrages, also rund Fr. 29200000, denkbar. Deshalb werden sie als Eventualverpflichtungen im genannten Betrag in der Bestandesrechnung der Staatsrechnung solange ausgewiesen, bis der Verzicht auf eine Teilung endgültig feststeht. Falls eine Teilrückzahlung notwendig würde, so würde sie als Ausgabe eine zukünftige Rechnung belasten.

Zu Frage 3:

Die Gelder fallen nach Vereinnahmung durch die Staatskasse in das Finanzvermögen des Kantons. Es gelten die üblichen Regeln für Ausgabenbewilligungen. Eine Teilrückzahlung im Rahmen eines möglichen Teilungsverfahrens wäre eine gebundene Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrates, weil die Ausgabe die unmittelbare Anwendung zwingender Vorschriften des Bundes ist (§ 3 lit. a Finanzhaushaltsgesetz; LS 611).

Zu den Fragen 4 und 5:

Mit der Vereinnahmung durch die Staatskasse wird das Geld nicht einem bestimmten Zweck zugeführt, sondern es dient wie jeder Ertrag dem Rechnungsausgleich. Es bestünde einzig die Möglichkeit, unter Hinweis auf diesen ausserordentlichen Ertrag, der nicht unmassgeblich zur Verbesserung der Staatsrechnung 2004 beigetragen hat, einen Objektkredit für einen bestimmten Zweck zu beantragen und entsprechende Budgetmittel einzustellen. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen eingezogenem Geld und Objektkredit bestünde aber auch dann nicht.

Zu Frage 6:

Das TEVG regelt sowohl die Aufteilung eingezogener Vermögenswerte im innerstaatlichen wie auch im internationalen Verhältnis. Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich einer Leistung an die japanischen Behörden von einem internationalen Sachverhalt auszugehen. Die Übergangsbestimmungen des TEVG regeln hierzu, dass die Bestimmungen über die internationale Teilung für Teilungsverfahren gelten, bei welchen die Teilungsvereinbarung nach Inkrafttreten des Gesetzes unterzeichnet wird, selbst wenn der Einziehungsentscheid bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wurde (Art. 17 Abs. 2 TEVG). Da im gegenwärtigen Zeitpunkt – soweit hier bekannt ist – noch kein Antrag auf Durchführung eines Teilungsverfahrens vorliegt, ist also in

jedem Fall von einem allfälligen Verhandlungsabschluss nach Inkrafttreten des TEVG und damit von dessen Anwendbarkeit auszugehen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des hier gefällten Einziehungsentscheides ist für das internationale Teilungsverhältnis demgegenüber nicht von Belang. Bei dieser Ausgangslage gilt allerdings, dass nicht mehr die kantonalen Behörden, sondern vielmehr das Bundesamt für Justiz die Verhandlungen für eine allfällige Vermögensaufteilung unter den beteiligten Behörden zu führen hätte. Ob es je zu solchen Verhandlungen bzw. zu einer Teilungsvereinbarung kommen wird, kann nicht zuverlässig vorhergesagt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli